



***Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter [www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht wird.***

## **Verordnung über die Stimmrechtsbescheinigung bei eidgenössischen Volksreferenden in Zeiten der Covid-19-Epidemie**

### **(Covid-19-Verordnung Stimmrechtsbescheinigung)**

vom 7. Oktober 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

gestützt auf Artikel 2 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020<sup>1</sup>  
und auf Artikel 91 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>2</sup> über die  
politischen Rechte (BPR),

*verordnet:*

#### **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt für die Zeit der Covid-19-Epidemie die Bescheinigung  
des Stimmrechts von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern eidgenössischer  
Referendumsbegehren nach Ablauf der Referendumsfrist.

<sup>2</sup> Sie gilt für Referendumsbegehren gegen Erlasse, die zwischen dem 30. Juni 2020  
und dem 31. Juli 2021 im Bundesblatt veröffentlicht werden.

#### **Art. 2** Einreichung bei der Bundeskanzlei

<sup>1</sup> Das Referendumsbegehren muss innerhalb der Referendumsfrist mit der nötigen  
Anzahl Unterschriften nach Kantonen getrennt bei der Bundeskanzlei eintreffen.

<sup>2</sup> In Abweichung von Artikel 59a BPR können Unterschriftenlisten mit oder ohne  
Stimmrechtsbescheinigung eingereicht werden.

<sup>1</sup> SR 818.102

<sup>2</sup> SR 161.1

**Art. 3** Einholen der Stimmrechtsbescheinigung nach Ablauf der Referendumsfrist

<sup>1</sup> Die Bundeskanzlei stellt den Stellen, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig sind, die nicht bescheinigten Unterschriftenlisten zu und fordert die Stimmrechtsbescheinigung an.

<sup>2</sup> Sie verzichtet auf die Zustellung, wenn:

- a. 50 000 oder mehr gültige Unterschriften eingereicht werden und damit das Zustandekommen des Referendums festgestellt werden kann; oder
- b. weniger als 50 000 Unterschriften eingereicht werden.

**Art. 4** Stimmrechtsbescheinigung nach Ablauf der Referendumsfrist

<sup>1</sup> Die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Stellen bescheinigen und retournieren nach Ablauf der Referendumsfrist ausschliesslich Unterschriftenlisten, die sie von der Bundeskanzlei erhalten haben.

<sup>2</sup> Sie retournieren der Bundeskanzlei die bescheinigten Unterschriftenlisten unverzüglich, spätestens aber innert 14 Tagen seit deren Erhalt.

<sup>3</sup> Sie versehen Unterschriftenlisten, die ihnen nach Ablauf der Referendumsfrist von anderen Absendern eingehen, mit einem Eingangsstempel und verwahren sie, bis die Verfügung über das Zustandekommen des Referendums rechtskräftig geworden ist.

**Art. 5** Ergänzende Bestimmungen

Die Bestimmungen des BPR und der Verordnung vom 24. Mai 1978<sup>3</sup> über die politischen Rechte sind anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichende Regelung enthält.

**Art. 6** Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 2020 um 00.00 Uhr in Kraft<sup>4</sup> und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

7. Oktober 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> SR 161.11

<sup>4</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 7. Okt. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).